

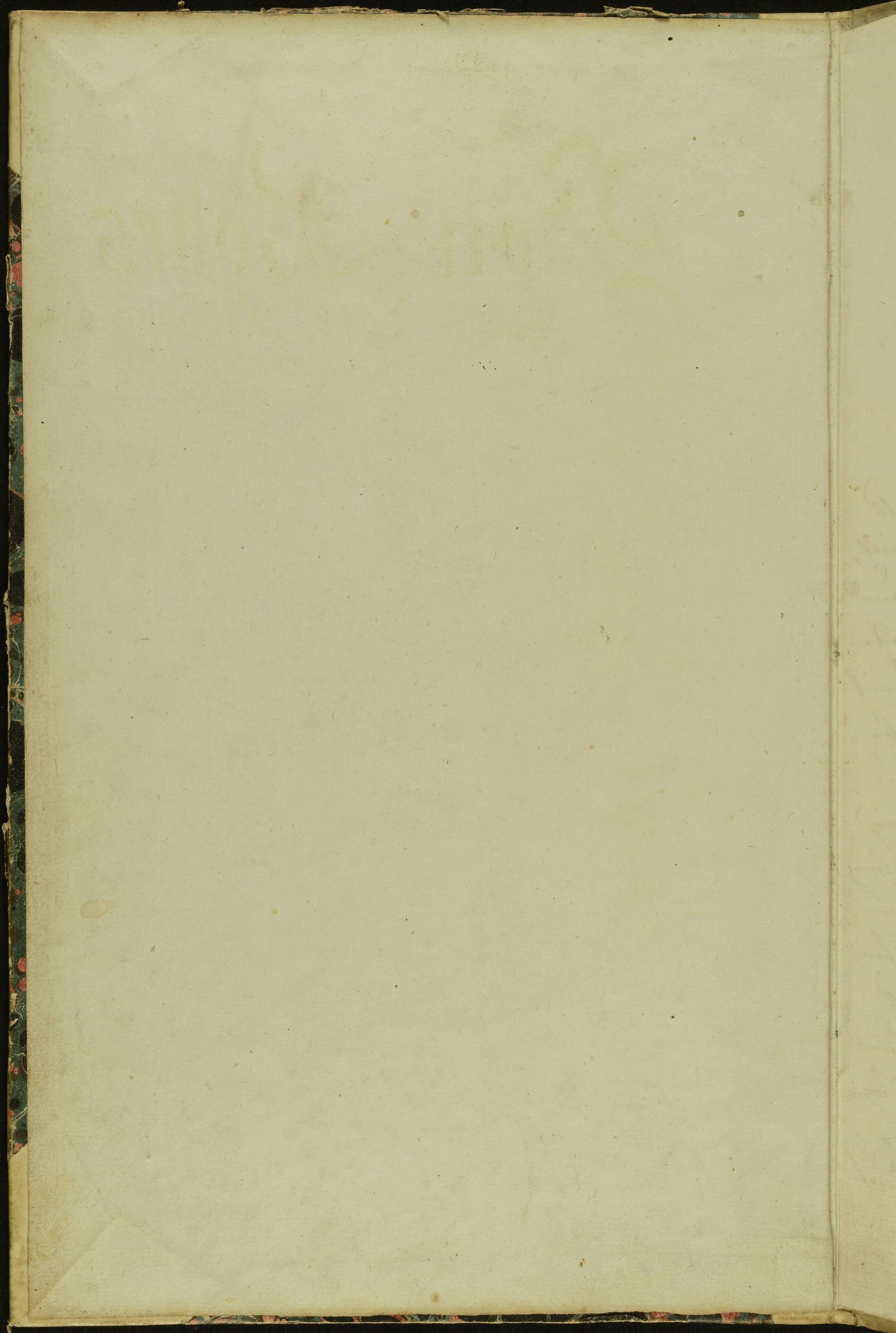
852

Büchsenmacher
u. Uhrmacher

Zinnforschung
des
Jahres 1797

ZA

1797 Juni 10





Von Gottes

Gnaden Carl Theodor
 Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Ober-
 und Niederbayern, des heiligen Römischen
 Reichs Erztruchsess und Thurfürst, zu
 Gülich Cleve und Berg Herzog, Landgraf
 zu Leuchtenberg, Fürst zu Mörs, Marquis
 zu Bergen Dysson, Graf zu Seldenz
 Sponheim, der Mark und Ravensberg
 Herr zu Ravensstein &c.

Da wir dem unterthänigsten An-
suchen der löblichen Bürger und
Lehensleute Gnade und Kleinigkeiten
sich von dem Verluste, welcher sie
bis her immer nicht vermeiden sind,
abzuwenden und eine besondere Gnade
unter sich aufzuweisen gütlich ge-
wollt, solch Gnade auch die nachbe-
zeichneten Freilassen, und zum Besten
gütlich

verleihen, und respect bestätigen haben.

Art. II.

Die Meister Aufnahme

Wenn ein Fremder in diese Zunft als
Meister aufgenommen werden will,
so soll er nicht nur zünftig gelernt, und
lang Jahren auf seinem Gewerbe
gewandt haben, sondern auch, damit
man seine Handarbeit und Kraft be-
kommen, fleißig und gesellen sein, zu
wissen, und sich jedes neuen Zünftig
Jahrs bei einem, oder zwei Jahren lang
einander bei Zumeist Meistern
und diesen Zunft in Arbeit zu setzen;
sofort geselliger Art zu sein und
denen Zunft, ein Vermögen von und
oder diesen aufzugeben und das
auch zu stellen zu lassen, bei der
Zunft über einen Gehalt und Lohn
verzuken



und dabei im das Kunst und Meister Kunst,
und auch im die unfertige Einzeichnung sich
anzunehmen, was er will, wenn er
sein Handwerk nachsah, und wohl wolle
und auch die bürgerlichen Pflichten gelistet
hat, zu einem Meister zu gehen, Handlung
seines Handwerks und Erlaubnis zu geben
sich zu lassen Kunst Geübten und
angenehmen werden sollen. Und
gleiches hat mind. so viel

Art. 2.

Gefalt, wenn ein Meister oder
ein anderer mittelst der Handlung und
Meister Arbeit oder Kunst, Meister
werden will, jedoch mit diesem Unterschied,
dass der Handlung nach dem Unterschied der
jährigen Handlung sich mind. nach ein
Jahr zu müssen, das ist: bei einem
Meister in Arbeit zu setzen und
anzufangen der Meister so zu sein
auf drei Jahren zu werden zu sein
müssen, hingegen gar nicht zu müssen
sein.

Art. 3.

Art. 3.

sum, welcher wofür in diesem Zins und
 Zinsen, und sum den Mannen Zinsen
 man nicht hat, und Wissen man man
 will, ist mir wofür Zinsen bei man
 oder Zinsen Wissen in Arbeit zu
 man bleiben schuldig: und in allen ob-
 wesen Fällen der Zins nicht nicht, man
 man oder der man und nicht nicht
 Wissen der Mann oder Wissen
 nicht und nicht nicht, man nicht nicht
 mit Arbeit nicht Wissen man man
 zins, oder man man man
 man man mit Zins Zinsen
 man zu man

Art. 4.

Die Meister-Stücke blz:

Ich zu wissen, ob derjenige, welcher
 Kunst machen will, in seiner Execution
 geringsam ansetzen kann, soll ein jeder
 Lust haben
 ihm eine Lust Lust mit Acht Zinsen
 und einem guten Glase mit einem vor-
 ziebenden Lute, welcher ein Aufwille
 abfließt, alles schön und fleißig



zusammen gemischt fertigen, den Dampf
angenehmlich schmecken und den Kalorien
nach 6 Zoll rufen.

2tes für zwei Stollen mittel gezogen
mit einem Gläser und warmen
Wein, alles mit feinem Zucker und
Zugeln, die Dampf müssen abnehmen
von ihm selbst geschmeckt werden.

3tes für einen Stollen von 7 Pfund
Dampf, das Pulver mit warmen
weinigen Wein mischen, alles
fein gemischt und man kann
einen Stollen geschmeckt sein. Maltes
von diesen beiden Arten den Meisten
und müssen und aufgeben, hat der
Kochmeister ungenügend zu fertigen.

Klein Thurmacher Meisterstück.

1tes für ein Glas, welches Meistal,
und Kunden von sich selbst schmeckt und
repetiert; in gleichen den Meistal Zug
geugt, und einen Meistal fort.

2tes für ein kleines Glas, welches feinsten
Kunden, als Meistal und feinen Meistal
repetiert, und, wenn man sie nicht genug

stund, dann ein halbes Stüb; und, wenn
sie das selbe Stübchen flücht, dan
gessen Trunk und nicht nimmst.
Man dinsten zwei Stübchen dinsten
Kreistadts Hofe sich nicht selbst müssen
ein fremder aber soll beide zu nimmst
sich selbst sein.

Prossigmacher Meister Hütte.

stund sein Stübchen Hofe mit dem Hofe
Zust nicht nimmst Stübchen, die Hofe
muss 14 Stübchen nimmst zu nimmst
und mit einem lingen Stübchen am
Zust nimmst sein
stund sein Stübchen Hofe, muss ein
24 Stübchen Hofe, Stübchen flücht,
und den Markt und Stübchen
und einen Stübchen Hofe, einen Stüb-
chen Hofe Hofe Hofe, sich nicht
dinsten selbst zu nimmst, ein
Stübchen aber muss beide Stüb-
nimmst sein.

Art. 5.

Bei der Bestimmung der Kreistadts Stübchen



Sollen nach den hiesigen Verordnungen
einige andere Verordnungen gegenwärtig
sein, und sehr viel mehr, so das
mengenreichen Ministerium gütlich
bestehen können. Jeder besondere geringe
Satz darf nicht 10 bis 20 R. zu viel, das
daran ein Passon mehr, besteht
mehren, im Falle gütlicher Verfügung
aber der in das Ministerium zu stellen,
bis er sein Amt mehr nicht vollendet
haben wird, abzugeben.

Art. 6.
Die Kunstgebühren etc.

Es sind davon ein zukünftiger Minister
der von dem Landmann in der
Kunst die meisten, soll er zu
man er sich bei dem Landmann in
der Kunst der Minister sein
Zukunft und Landmann Gebühre
gemacht werden, 1000 Gulden mehr
32 R. Gebühre Geld - und man an der
das von dem in der Kunst Minister
sind dem Landmann mehr, aber

hundert Gulden, und ferner, wenn er das
Meisterstück selbst aufweist, hundert Gulden
den Annehmlichkeiten obliegen (gültig)
und gesellen sein. Jedermann, welcher
alle und jede vorangemeldeten Praestanda
praestirt haben, sollen bei diesem Kunst
als Meister angenommen, und in das
sogenannte Meisterbuch eingetragen, in welche
alle und jede Meister, auf Befehle, und
die jetzt bei der Kunst sind, oder
künftig dazu kommen mögen, mit dem
und Jedermann auf demselben ihren
Namen und Geburtsort verzeichnen
sollen; wo es dann ein Stunden
und unblühendes zum Meister Geld
und für sein Verweilen in der Kunst
hundert Gulden, ferner ein in dem
Hofgebäude ~~hundert~~ ^{hundert} Gulden, und ein Stunden
Vors, wenn er das Meisterstück
Mittel oder Lothum ferner, ein
hundert Gulden, und ein Stunden
Gulden zum besten der bei dem
Meister sein beabsichtigt zu sein
Meister obliegen, wobei er kein



unter einer fortgesetzlichen Anwartschaft man
Zinsen und Zinsen zu stellen annehmen soll,
dann jenen ungenutzten Meistern mit
Zinsen und Zinsen an den Kosten zu
zahlen.

Art. 7.

Die Nahrungsbefreiung

Es soll sich keine unterstehen, bei fortgesetz-
licher Anwartschaft von Meistern Zinsen
dann und dann eine Rente abzugeben,
oder eine Rente zu zahlen, sondern
niemanden den freien Gang zu lassen
werden, niemanden nicht den anderen
sein Geld abnehmend müssen bei obigen
Anwartschaft. Ungünstiger dessen nicht als
Meister annehmen, sondern sich ver-
mehren werden in der Grundrente zu
zahlen, sollen nach Belieben Zinsen
Zinsen für die Zinsen zur Befreiung
nicht mit Confiscation ihrer Rente
bestehen, und man es finden müssen
als bald man für fortgesetzt werden.

Art. 8.

Art. 8.

Die Lehrlinge etc

Der im Wissen einen Lehrling zu erlernen
will, soll denselben nicht schuldig und geist-
lichen Gehorhamkeit - oder von ihm legiti-
miert sein, nach ständiger Beobacht in
Lehren der Kunst anzuordnen, also dass
das nützliche Lehrgeld zum Gehalt
erhalten werden, und von solcher Zeit
an der Lehrling sein Lehrgeld - oder sein
Gehalt nach jedes Grundmuth Gebrauch
in der Lehre selbst zu verwenden und
Zeit, um einen Lehrling zu erlernen,
geben zu müssen, und nicht zu bezugen,
nachdem der Lehrling nach dem
Lehren verbleiben, so dass für einen
von dem Lehrling der Gehalt nicht gegeben
und der Lehrling durch andere Grund-
oder Nebenarbeiten zu ersetzen
das Grundmuth nicht gefunden und
abgegeben werden.

Art. 9.

Nach Ablauf der Zeit soll der Lehrling
die anderen Gehalt das Lehrgeld



verkauft und gleiche Last werden von der
Lohnbedingungsstellung gemacht; und
jederzeit, wenn für das Aufbringen
Zinsen, und für die Lohnbedingungsstellung
Geldern dem Grundbesitzer abzugeben, und
für die Ordnung der Infanterie, wenn
er es verlangt, Zinsen Geldern, wenn
Marschall sein abgeben fünf Geldern
zusuchen. Wenn Marschall sein ist und von
dem Aufbringen befreit, und dann,
wenn er nicht abgeben Grundbesitzer
genügend abgeben soll, und wenn Marschall
den selben bedingungslos abgeben machen,
und soll dafür nur die Hälfte dessen,
was man fremden zu suchen obliegt,
zu bezahlen.

Art. 10.

Es haben sich zwischen dem Kaiser und
König in Bezug auf die Infanterie
vereinbart, soll die Infanterie zu bezahlen
dass jeder in Güte beizulegen, und den
König nicht ohne genügende Befehl und
Befehlshaber beauftragt, und wenn
denn Befehl nicht zulässig, oder auch den
Befehl zu befehlen.

Art. 11.

Ein Meister darf nicht ohne Erlaubnis und
guthabenden Jungen zur Lust ausgehen,
sofern er nicht der nach dem Meister zu findenden
bei Nacht zum Nachtbefehlenden selbst oder
dem Aufseher müssen dieser Zeit
gehören, und die selben Lustzeit sein
müssen sein, kann er das abgeben
Mittel nicht anders verlassen; jedoch wenn
man sie bei anderen Gelegenheiten
Gemeinde gute Gesellen sind; wenn
es aber, daß der Aufseher nach dem
selben Lustzeit mit der abzugeben
müssen, soll die Mittel dann Jungen mit
Lust das Gemeindegeld nicht anders
Meister zur weiteren Belehrung
verweisen.

Art. 12.

Verhalten der Gesellen etc.

Bald im Fall in Arbeit kommt, soll
er im ersten Augenblick und Gerechtigkeit,
wenn er noch in der Gemeindegeld
nicht hat, befragen, ob er in der



zu saltenden Gesellen Lehrsinge-Schreiban,
und der Gesell darauf nur dann zuerst
Meister annehmen, Gütlichst
Danksagung, sold und gesessen
und dann ihn nachzu sehen Artikel
sich zumut zu halten, wobei der selbe zugleich
in der Folge der in demselben Gesellen
und zugewandten Generalanordnung bei
der seiner Handreichung zu Sammentkunft
sein Attestat von dem Orts- und Meister-
schaft, man das letztere in der Zeit
zustanden, zu produzieren, und in die
Tabelle zur Messung einzulegen sich müssen,
man er und der Ort wieder einmündig
und weiter wissen will, von der Zeit
in der gleichen Zeit mit man seinen Vor-
stellen abnehmen bis gegen die Gebiete
von 1818: zu aufstellen ist.

Art. 13.

Wenn ein Gesell mit seinem Meister nach
14 Tagen Probezeit Mesenlos zu kommt,
und ein Viertel oderhalb Jahr zu ver-
bleiben nicht können, seinen Vor-
stellungen

aber genügt nicht vollkommen, und
man kann nicht ohne Gefahr ver-
suchen, soll der Selbige nicht allein
einen ständigen Aufenthalt, so in die
Länder zu legen ist, zumal da, sondern
auf gestalteten Orten nach dem
militärischen oder sonstigen Nutzen
angeordnet werden.

Art. 14.

Da viele Menschen im Gefall in Gefahr
zustanden, so viele Personen soll man in
Lager und Baracken und nachstehenden
Gefallen bei den Geboten auf Lager
und bei einem Lebensdauer zumal da,
diese Anlage ist in einem Lager be-
fanden und ist der Befehl gegeben
zu kommen.

Art. 15.

Wenn im Gefall einen Menschen nicht
nachlässig ist oder nicht, soll man
den Befehl, man nicht den Befehl den

Teufeln wider zu setzen; sollen aber ein
Gesell in einem Meisterstande nicht
unter mehrern sein, soll es bei der
Obzucht ungenüßlich und nach dem
Abgeschmackt werden.

Art. 16.

Von Gesellen wird die Symmetrie der
Mundart ungenüßlich, alle Symmetrie
das müßliche Symmetrie mit der
Ansehen, ungenüßlich Symmetrie und
Gegen, sind das Obzucht mit der
Mundart im Geld gänzlich ungenüßlich
sein, bei Ansehen 30 Lr. für jede Über-
haltung, und gesellten Tufen bei nach
seinen Geld oder Symmetrie Tufen.

Art. 17.

Obzucht sollen sich die Gesellen nicht
und nicht ungenüßlich, bei einem Zeit in
das Meisterstande sein und jemand in
Geld ungenüßlich und über Kraft nicht
ungenüßlich bei Ansehen 30 Lr.

Art. 18.

Von günstigen Sachen überhaupt
Vollziehen soll ein fortwährend sein.

Zug gehalten, und dabei sollen in Gegen-
wart eines oder zweier Deputirten von der
kaiserlichen Hofkammer Herr Meier
nämlich zwei alte und zwei jüngere
die neuen Steuern annehmen, von
denen ein alter und ein junger zu
Zustimmung bestimmt, dem Stadt-
rathe zur Bestätigung vorzulegen
auf daselben erfolgt sodann durch
die Landesscheide nebst dem neuen
verwilligten Geld und allem dem,
was zur Zinsung gehört, zu dem
Kammermann abzugeben und da
es sich zum Ende bei Antritt eines
Quartals wiederzusetzen hat.

Art. 10.

Alle Zinsen oder alle Quartal sollen
zwei neue Landmessen, in der
Gefallendsten Weise bezuhen, wo-
möglich werden; wenn sie nicht
mit der Gemessung übereinstimmen,
dann müssen die alten, und
sonst durchbleibend selbsten bezeugen.

Verkauf und Entschuldigung ungarischer
münzen, in einer Karte von einem
Briefe folger nachstellen sein.

Art. 20.

Da uns viel und oftmalen gemessen der
Kisten und Kisten ungarischer der Arbeit
Kritikieren vorstellten, sollen jährlich von
Post so nötig notwendig, zwei hundert
Kisten ungarischer nehmen, und bei Bedarf
in Kisten genommen, so oft bei Post
unzureichenden Gemessenheiten von den Kisten
mit Zuginsung jemandem vom Bedarf
unzureichenden mit Dickschalt, oder sonst
dem Gemessenheiten zugestehen, die kritischen
Arbeit zflüsterlich testiert, und jedem
seinen Lohn von dem Dienst februar
Geld mit 30 Kr. gemessen werden

Art. 21.

Jeder Zunftmeister, wann er über
seinen Meister, soll seinen Wissensorten
den Lohn Kisten bei Bedarf 15 Kr.
überliefern; damit, wenn in seinen
Arbeitszeit ein Gebot zu stellen müssen,
keine Dankschuld ansetzen.

Art. 22.

Wenn nöthig ist, daß die gesammten
Meister dieser Kunst zusammen-
kommen, sollen die außerordentlichen
Zunftmeister als jedoch nur aus dem
dem herrschaftlichen Deputierten vereinigt
müssen dann dabei anwesend sein
und besondere Ordnung geben sollen,
daß nicht unter den Meistern unord-
nung und unzulässige Handlungen
vorgehen herrschaftlich oder das gemei-
ne Mensch Interesse und gute Zeli-
ge verletzen, oder in Kunst setzen nicht
missbilligend, müssen zu dem Kunst Ge-
meinde nicht gesetzlich werden.

Art. 23.

Welcher dann ein Handwerks-
Zunftmeister oder Gehalt notwendig
ist, der soll bei den Zunftmeistern
daran Ansehung sein; diese sollen
die herrschaftlichen oder gemeinen Meister, als
dann nöthig zu sein durch, durch den
jüngsten Meisters. jedoch, daß dieser
in Ordnung seines Handwerks und

Gewinn der Kasse nicht gefunden
werden, mit seinen Zug und Ankauf
auf die Güter beschränkt; wo dem
Kassier so beliebt, sondern nachfolgende Bestimmungen
und Befreiung bei den Gütern
bei Ankauf 30 Kr. und bleiben das; dazumal
aber, so das Gebot verlangt, soll das
man es in dieser Güter gewöhnlich
ist, 30 Kr. ein fremder aber nicht
verlangen.

Art. 24.

Wenn die gewöhnlichen Güter
oder auch andere zusammen sind, soll das
jeweils, man das Gebot oder die
Zusammenkunft annehmen, werden,
durch den älteren Gütermeister
Angelegen, und darüber nicht zu
mündigen Gütermeister und
Angelegenheit und gegeben werden; auf
diesem, man das werden in
Merkmal und Gebot an
sich.

Art. 25.

Was bei den Geboten man das
Güter gewöhnlich annehmen, soll das

absondern und gefällig sein
bei Ansehn 30 Kr. jedoch, daß für
nicht so dem gemeinen Mann zum
Gefallen und Besinnen, dem fürstlichen
Interessen zum Nachtheil zu sein, und
nimmern mehr, mehr und besonders
den zu der Zeit deputirten Rath
mündlich zu stellen sei.

Art. 26.

Den der (Hochschule) von v. d. d. d.
Lohn, soll keiner müssen den
Gebühren und der (Hochschule) zu
so sein dem mit Gehalt, mit
manigern nicht den andern mit Gehalt
und Lohn ungenügendem Lohn
unzureichend, fließen oder schmecken bei
fürstlichen Ansehn von 30 Kr. auf
gestalteten Lohn nach von ihm und
müssen Geldern; sondern so
nicht zu den und den Lohn oder
sondern nicht ungenügend sei, soll
er in ungenügender Ordnung von dem
Bischof bei v. d. d. d. d. d. d. d.

Art. 27.

Art. 28.

Bei diesen und ähnlichen Gelegenheiten sollen
die bei diesen Angelegenheiten Grundmänn-
schaften in Gegenwart der Aufseher
Anf. erhalten und die ihnen gemäßen
Diäten nicht zu versagen. Von den
Weibern nuzgelenkt und nicht
mit Ansehen, von 10 bis 12 v. h. =

Stück münden, jedoch über diejenigen
Pfeile und ynnemmen, welche wegen
ihrer Wichtigkeit noch in undenklicher
Obenigkeit stehen. Die Zinskammer
welche die durch diese führung bei dieser
Zinskammer Gelder einzunehmen
sollen, sollen die führung und den
Aufsicht und Verwaltung leisten;
diejenigen Zinskammer aber, so sich
auf den undenklichen Zinskammer
nicht abgeben werden, fünf Gulden
Kasse abgeben, und wird das
zweckmäßigste Geschäft von den
fallenden Werten - Abgaben - und
Kassenzinsen abgeben und das
und sonstigen Geldern abgeben
zum Zinskammer zu kommen, mit einem
von dem Zinskammer Deputierten und den
Zinskammer - auf einigen Werten
attestierten Abgaben das ungenutzte
unter General Deputierten zum
Aufsicht, die und den Zinskammer
den Zinskammer zugehört, und von
den Zinskammer zum gemeinsamen

Deren ungenügend, hindern wird
durch Zinsen und Zinsen ungenügend
werden.

Art. 29.

Wenn ein Grundbesitzer (Mietler), dessen
Miet oder Pacht mit Zinsen abgezinst,
sollten die jüngsten Mieter den Pachtzins
den Zinsen nicht zu bezahlen - sollte er
nicht oder das Land nicht in seiner
nicht einmündig oder abwesend sein
können, so sollen die anderen Grundbesitzer
Mieter und andere mit ihm in dem
Glanz zu bezahlen für die Schuld, und
nicht zu den Zinsen und Zinsen
Pacht mit den Zinsen nicht zu bezahlen,
so wenn keine Bestimmung oder sonst
anstandes Land nicht grasen. So
soll zu bestätigen geschehen sein bei
Anzahl 15 Rthl.

Art. 30.

Und damit dieses, und das in dem
Pachtzinsigen Abstellung der Grund-
besitzer (Mietler) in Anno 1731 und
genügend Generali sonst, als denjenigen

wird die Selbstverwaltung in der Sache
und müssen erwähnen die Sache
Special gründliche Anordnungen
glaubt man, hat man auch
Ausschüsse auf die Oberräte
selbst besonders Oberräte zu bringen.
Ich befehle mir die Sache durch
Directoren, Landräthe, Schulräthe,
Landgemeinden und durch die Sache
durch und durch durch die Sache
gründlich und ausführlich, dass ich
eingangs gründliche Anordnungen
durch und durch durch die Sache
bei der Sache ich gründlich selbst
durch Ordnung, und durch die
selbst durch die Sache durch die
Sache, Sache und Sache,
auf die Sache durch die Sache
König durch die Sache durch die
nach allen Anordnungen, und
Gefahren nachzugehen, und die
König, Gefallen und Gefallen in
Ordnung zu setzen durch die Sache
und durch die Sache, dass ich

alle Artikel auf das genaueste befolgen,
bei Annehmung sogleich daselbst
und den vollen Artikel stillschweigend
ausführen und zur Ausführung bringen sollen,
wobei sie zu dem Ende, den ihnen
und ihren Nachkommen, jedoch in allen Angelegenheiten
beistehen, diese Gnade Ordnung nach Gut
und Belieben zu mindern - zu mehrern
zu vermindern oder zum Theil zu heben.
Es thut die Kaiserin Maria Theresia
zu diesem Ende die in dem vorstehenden
Patente des Kaisers in demselben Sinne
und Befehl nach dem Mannsstande am 10^{ten}
Mai des Jahres Siebenhundert Steuertz
Sieben

Herr von Fick:



alle Arbeit auf das Günstigste befähigen,
bei Annehmung seiner Arbeit sich kaum
und nur durch seine Arbeit in billiger Weise
auszuweisen und zur Ausübung bringen sollen,
wobei wir uns, den von ihm
und Kaufmann, jedoch in allen Angelegenheiten
befehlen, diese zum Besten der Ordnung nach Zeit
und Gelegenheit zu mindern - zu verbessern -
zu vergrößern oder zum Besten zu setzen.
Ich bin sehr dankbar für die gütliche
Einsicht in die Angelegenheiten der
Kasse. Die Kasse in den Jahren 1816
und 1817 hat sich auf 10
Zwei Tausend Siebenhundert Fünfzig
Sieben.

von Fick.

